

Haushaltspolitik*

THOMAS LÄUFER

Die Europäische Gemeinschaft verfügt nach mehreren Entwicklungsstufen inzwischen über einen Haushalt und Finanzinstrumente, die zumindest punktuell föderative Ansätze erkennen lassen. Die EG hebt sich damit auch in budgetärer Hinsicht von anderen internationalen oder regionalen Organisationen ab. Die besondere politische Funktion des EG-Haushalts besteht darin, daß er nicht nur die Verwaltungskosten der drei Gemeinschaften (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft/EWG, Europäische Atomgemeinschaft/EAG und Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl/EGKS) decken, sondern darüber hinaus auch Steuerungs- und Umverteilungsaufgaben erfüllen sowie dem Ausgleich regional-struktureller Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten dienen soll. Gerade im Hinblick auf eine künftige Wirtschafts- und Währungsunion zwischen den EG-Partnern ist der Haushalt der Gemeinschaft einer der wichtigsten Faktoren zur Förderung der Konvergenz der unterschiedlichen nationalen Volkswirtschaften.

Obwohl der EG-Haushalt inzwischen Zielsetzungen aufweist, die teilweise den Aufgaben der nationalen Haushalte entsprechen, ist seine jährlich zwar wachsende, aber dennoch relativ bescheidene Finanzmasse kaum mit den üblichen Größenordnungen nationaler Budgets vergleichbar¹. So betragen die öffentlichen Ausgaben der EG-Mitgliedstaaten durchschnittlich etwa 45 % ihres Bruttosozialprodukts (BSP), während sich die Ausgaben der EG insgesamt auf nur 0,7 % des BSP der Gemeinschaft belaufen.

Ausgehend von einer Analyse künftiger Aufgaben einer noch zu verwirklichenden Wirtschafts- und Währungsunion hat der von der EG-Kommission in Auftrag gegebene MacDougall-Bericht (1977)² einen „präföderalen Mindesthaushalt“ von 2–2,5 % des BSP der EG für erforderlich gehalten³. Bereits aus dieser Perspektive muß die verallgemeinernde und seit Mitte der siebziger Jahre wieder modische Kritik am Haushalts- und Finanzwesen der Gemeinschaft kurzzeitig erscheinen.

Finanzverfassung der EG

Parallel zur Verschmelzung der Organe der drei Europäischen Gemeinschaften (EWG, EAG, EGKS) wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1967 auch die drei Haus-

* Dieser Artikel bringt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors zum Ausdruck.

haltspläne durch einen einzigen Gesamthaushaltsplan der EG ersetzt. Der Gesamthaushaltsplan umfaßt sowohl die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaftsorgane als auch die operationellen und die Strukturausgaben der EWG (Agrarfonds, Regionalfonds, Sozialfonds) und der EAG (Forschungs- und Investitionshaushalt) sowie den sog. Funktionshaushalt der EGKS.

Bis zum Jahre 1971 deckte die EG ihren Finanzbedarf im wesentlichen durch nationale Beiträge, die nach einem festen Aufbringungsschlüssel von den Mitgliedstaaten erhoben wurden. Seit dem 1. Januar 1971 wird ein neues Finanzierungssystem angewendet, das zunächst schrittweise eingeführt wurde und vorsieht, daß der EG-Haushalt vollständig aus folgenden Eigeneinnahmen der Gemeinschaft finanziert wird: Agrarabschöpfungen, Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittländern sowie Einnahmen aus der nationalen Mehrwertsteuer bis zu einem Prozent einer einheitlichen und zwischen den Mitgliedstaaten harmonisierten Bemessungsgrundlage⁴. Einer insoweit selbständigen Finanzordnung unterliegen Verwaltungs- und Funktionshaushaltsplan der EGKS, die durch eine Produktionssteuer auf die Erzeugung von Kohle und Stahl (EGKS-Umlage) und durch Anleihen finanziert werden⁵.

Das Haushaltsjahr der EG beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für diesen Zeitraum wird der jährliche Gesamthaushaltsplan in einem komplizierten und mehrstufigen Verfahren aufgestellt. Während das Europäische Parlament vor der Einführung des Eigenfinanzierungssystems im Budgetbereich nur beratende Befugnisse ausübte, sind ihm inzwischen von 1971 bis 1975 schrittweise Mitentscheidungsrechte im Haushaltsverfahren zugewachsen⁶; seitdem bilden Parlament und Rat eine gemeinsame Haushaltsbehörde und sind dadurch auch insgesamt politisch wesentlich stärker voneinander abhängig geworden als vorher. Die Haushaltsrechte des Parlaments reichen derzeit von einer selbständigen Änderungsbefugnis bei den Strukturausgaben der EG (sog. nicht-obligatorische Ausgaben) über das Recht zur pauschalen Verwerfung des Budgets (Globalablehnung) bis hin zur abschließenden Feststellung des Haushalts durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments. Infolge der doppelten Haushaltszuständigkeit von Rat und Parlament und wegen teilweise stark gegensätzlicher Positionen beider Organe in der Frage der prioritären Ausgabenverteilung der EG ist es besonders bei der Feststellung der drei Budgets für 1979, 1980 und 1981 zu Konflikten zwischen ihnen gekommen.

Das Jahr 1980 war für die Entwicklung der Gemeinschaft nicht zuletzt von Bedeutung, weil das 1971 angelaufene neue Verfahren der Haushaltsfinanzierung nach zahlreichen Hindernissen nunmehr seit dem 1. Januar 1980 durch alle Mitgliedstaaten volle Anwendung findet. In einigen Mitgliedstaaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, hatte eine dem neuen Eigenfinanzierungssystem der EG entsprechende Umstellung des nationalen Umsatzsteuerrechts⁷ während des vorangegangenen Jahres 1979 zu teilweise erheblichen Verzögerungen geführt.

Finanzlage der EG

Seit 1971 und parallel zur Entwicklung des Eigenfinanzierungssystems ist die Finanzwirtschaft der Gemeinschaft durch ein stetiges Ansteigen des Haushaltsvolumens gekennzeichnet. So vergrößerte sich das unmittelbar kassenwirksame Budgetvolumen von 2,29 Mrd. Rechnungseinheiten (8,38 Mrd. DM) im Jahre 1971 über die folgenden Jahre auf 15,68 Mrd. Rechnungseinheiten (39,36 Mrd. DM) 1980 und auf 19,32 Mrd. Rechnungseinheiten (49,47 Mrd. DM) im Haushalt für 1981. Von diesen Ausgaben entfielen jeweils rund 70 % allein auf den Agrarbereich. Diese Entwicklung bedeutet im Zehnjahreszeitraum eine Ausweitung der Budgetmasse um etwas mehr als das Achtfache und entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von rund 24 %. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß sich die Gemeinschaft ab 1. Januar 1973 durch den Beitritt Großbritanniens, Irlands und Dänemarks sowie ab 1. Januar 1981 durch die Mitgliedschaft Griechenlands von ursprünglich sechs auf zehn Mitgliedstaaten erweitert hat.

Der aus dem Bundeshaushalt aufzubringende deutsche Anteil an der Eigenfinanzierung des EG-Haushalts (Mehrwertsteueraufkommen) hat sich etwa parallel zum fortlaufenden Anstieg des Gemeinschaftsbudgets bewegt und ist von rund 2,7 Mrd. DM (1971) auf rund 12,4 Mrd. DM (1980) angewachsen. Im Jahre 1980 lag der deutsche Finanzierungsanteil am EG-Haushalt mit rund 29 % knapp über 5 % des Bundeshaushalts 1980⁸.

Bereits 1978 hatte die Kommission darauf hingewiesen, daß sich der Spielraum der der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Eigenmittel zunehmend verengt und spätestens 1982 eine kritische Wendemarke erreicht sein wird, an der der weitere Ausgabenanstieg des Haushalts eine Erhöhung des gegenwärtigen Mehrwertsteueranteils der EG über die derzeitige Einprozent-Grenze hinaus oder zusätzliche Eigenmittel der Gemeinschaft erfordern würde⁹.

Das Problem einer ausgewogenen Einnahmen-/Ausgabenentwicklung der EG stand sowohl im Mittelpunkt der Vorlage und wesentlich verspäteten Verabschiedung des EG-Haushalts 1980 als auch des Verfahrens zur Feststellung des Budgets für 1981. Zusätzlich kompliziert wurde die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinschaft 1980 durch eine langwierige Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten über bestehende Ungleichgewichte in den EG-Finanzstrukturen und über den Ressourcentransfer in der Gemeinschaft¹⁰. Wie bereits unmittelbar davor im Jahre 1979 geriet auch 1980 das Haushaltsverfahren infolge verschärfter Auseinandersetzungen zwischen Rat und Europäischem Parlament, den beiden Teilen der EG-Haushaltsbehörde, zu einem hindernisreichen Parcours.

Das „britische Problem“

Herausragendes, den Haushalt der EG betreffendes Ereignis im Jahre 1980 war die nach mehreren schwierigen Anläufen erzielte Einigung der EG-Partner über

den künftigen Beitrag Großbritanniens zum Gemeinschaftsbudget. Auf seiner Tagung am 29./30. Mai 1980 verabschiedete der Rat ein Gesamtpaket von mehreren Beschlüssen (Finanzielle Rückerstattungen an Großbritannien 1980/81, Sondermaßnahmen in Form von Infrastrukturförderung in Wales und Nordwestengland, Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1980/81, Marktordnung für Schafffleisch, Erklärung zur Fischereipolitik), durch die das Problem des nach allgemeiner Auffassung als Übergewichtig empfundenen britischen Nettobeitrags zum EG-Haushalt vorübergehend (für die Jahre 1980/81) pragmatisch gelöst wurde¹¹.

Für 1982 und die folgenden Jahre soll die Gemeinschaft das Problem des britischen Haushaltsbeitrags durch strukturelle Änderungen der finanzwirksamen Gemeinschaftspolitiken, insbesondere durch Eindämmung der überproportional hohen Agrarausgaben und Anpassungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) lösen. Der Rat hat deshalb am 30. Mai 1980 die Kommission beauftragt, ihm bis Ende Juni 1981 entsprechende Vorschläge vorzulegen, um zu verhindern, daß erneut „unannehmbare Situationen“ für irgendeinen der Mitgliedstaaten eintreten¹². Gleichzeitig betonte der Rat, daß dadurch weder das derzeitige System der eigenen Einnahmen noch die Grundprinzipien der GAP in Frage gestellt werden dürften.

Für die Kommission bedeutet diese Vorgabe, daß sie die bestehende 1 %-Grenze des der EG zur Verfügung stehenden Mehrwehrtsteueraufkommens der Mitgliedstaaten als Hebel zur kostenwirksamen Eindämmung der Agrarausgaben benutzen und Anpassungen des bestehenden Agrarsystems mittels flankierender Maßnahmen (z.B. Erzeugermitverantwortung, Subventionsabbau) anstreben muß. Im unmittelbaren Nachgang zum Brüsseler Kompromiß vom 30. Mai 1980 wurde von mehreren Regierungen ein striktes Festhalten am bestehenden Eigenfinanzierungssystem der EG (1 %-MWSt.-Grenze) bekräftigt¹³.

Feststellung des Haushalts 1980

Nach der Lösung des britischen Beitragsproblems stellte das Europäische Parlament am 9. Juli 1980 mit halbjähriger Verzögerung endgültig den Haushalt 1980 fest. Das Haushaltsverfahren 1980, das bereits am 14. Juni 1979 mit dem Vorentwurf der Kommission für das Budget 1980 begonnen hatte, war das bisher langwierigste und komplizierteste seit der Gründung der EG. Der mehrfach unterbrochene Hindernislauf zum Budget 1980 hatte seine Hauptursache in einer sich seit 1979 zuspitzenden Konfrontation zwischen Rat und erstmalig direktgewähltem Parlament über Finanzierung und Struktur des Gemeinschaftshaushalts. Hinzu traten institutionelle Schwachstellen und Ungleichgewichte im derzeitigen Haushaltsverfahren der EG¹⁴, die das im Parlament schon vor der Direktwahl (Juni 1979) angesammelte Frustrationspotential beim Kampf um stärkere Befugnisse namentlich im Legislativbereich der EG mit der Globalablehnung des Budgets 1980 durch das Parlament am 13. Dezember 1979 zur Entladung brachten¹⁵.

Bereits bei der ersten Lesung des vom Rat aufgestellten Haushaltsentwurfs für 1980 hatte das Parlament im November 1979 im wesentlichen drei Bedingungen aufgestellt, die es hinsichtlich der Annahme des Budgets für unerlässlich hielt¹⁶:

- erste Schritte zur Eindämmung des überproportional hohen Anteils der Agrarausgaben,
- stärkere Umschichtung von Haushaltsmitteln zugunsten der sog. Struktur Ausgaben der EG (Regional- und Sozialfonds) sowie für energiepolitische Zwecke,
- intensivere Haushaltskontrolle des Parlaments durch Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) sowie der Anleihen- und Darlehensoperationen der EG in den Haushaltsplan (sog. Budgetisierung).

Nachdem sich Europäisches Parlament (EP) und Rat auf einer längeren Konzentrierungssitzung in der Nacht vom 12. Dezember 1979 nicht über konkrete Schritte in die vom Parlament geforderte Richtung hatten einigen können¹⁷, lehnte es am 13. Dezember den Haushaltsentwurf des Rates insgesamt ab und forderte die Kommission zur Vorlage eines neuen, seinen Bedingungen entsprechenden Vorentwurfs auf¹⁸.

Ergebnis der Abstimmung über den Haushalt 1980
im Europäischen Parlament am 13. 12. 1979

	Ableh- nung	An- nahme	Enthal- tung	Ab- wesend	Ins- gesamt
Sozialisten	92	4	1	16	113
Christdemokraten	86	6	–	15	107
Konservative	60	2	–	2	64
Kommunisten	21	13	–	10	44
Liberale	15	15	–	10	40
Fortschrittsdemokraten	–	19	–	3	22
Techn. Koord.	6	5	–	–	11
Fraktionslose	8	–	–	1	9
Insgesamt	288 ¹	64 ²	1	57	410

1 Zur Ablehnung des Haushaltes wurden bei 353 Abstimmenden 235 Stimmen benötigt.

2 Die Nein-Stimmen kamen aus folgenden Ländern: 47 Frankreich, 10 Dänemark, 7 Irland, 1 Großbritannien, die Enthaltung stammt aus Dänemark.

Wegen des langwierigen Haushaltsverfahrens 1980 fand für die Gemeinschaft und ihre Organe erstmalig in ihrer Geschichte und bis zum 9. Juli 1980, dem Datum der endgültigen Feststellung des Budgets 1980¹⁹, das sog. „Nothaushaltsverfahren“ Anwendung, nach dem die EG-Organe monatlich nur über höchstens ein Zwölftel der Mittel verfügen dürfen, die im Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind (Artikel 204 EWG-Vertrag). Trotz der nach wie vor bestehenden Ungleichgewichte in der Ausgabenstruktur hat das Parlament den neuen Haus-

haltsentwurf des Rates letztendlich im zweiten Durchgang nur deshalb angenommen, weil eine Fortsetzung des Konfrontationskurses mit dem Rat die gleichzeitig beginnenden Vorarbeiten für den ebenfalls noch bis zum Jahresende 1980 zu verabschiedenden EG-Haushalt 1981 gefährdet hätte²⁰.

Überblick
Der EG-Haushalt 1980 in Zahlen
Mio ERE/Mio DM*

	Einnahmen			Ausgaben	
	ERE	DM		ERE	DM
Zölle	5 667,8	14 226,2	Verwaltung	943,8	2 368,9
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	2 223,7	5 581,5	Forschung, Energie, gewerbl. Wirtschaft	379,5	952,5
Mehrwertsteuer- eigenmittel	7 151	17 949	Sozialbereich	402,4	1 010,0
Überschüsse 1979	458,6	1 151,1	Regionalfonds	403,0	1 011,5
Verschiedenes	181,9	456,6	Agrarbereich	11 878,3	29 814,5
			Zusammenarbeit und Entwicklung	641,6	1 610,4
			EWS-Zinsbonifikation	200,0	502,0
			Erstattungen an die Mitgliedstaaten	834,5	2 094,6
	15 683	39 364,4		15 683	39 364,4

* 1 ERE war zur Zeit der Feststellung des Budgets 1980 rd. 2,51 DM wert. Im Haushaltsbereich galt die ERE bis zum 31. Dezember 1980 als einheitliche Rechnungsgröße; seit 1. Januar 1981 ist sie durch die wertgleiche ECU (European Currency Unit) ersetzt.

Feststellung des Haushalts 1981

Unmittelbar nach der verspäteten Verabschiedung des EG-Haushalts 1980 legte die Kommission im August 1980 ihre Vorschläge für das Budget 1981 vor. Wie kein anderer Haushalt zuvor standen Beratung und Feststellung des Budgets 1981 im Zeichen wirtschaftlicher Rezession, angespannter Finanzlage der Gemeinschaft und drohender Erschöpfung der verfügbaren Eigenmittel der EG. Gleichzeitig traten die gegensätzlichen Positionen von Rat und EP zu Struktur und Funktion des EG-Haushalts erneut in unverminderter Schärfe zutage. Während der Rat das Gemeinschaftsbudget als finanzielles Spiegelbild der bereits eingegangenen oder unmittelbar bevorstehenden Ausgabenverpflichtungen der EG betrachtet, will das EP vor allem durch Erhöhung bestehender Strukturausgaben (Regional- und Sozialfonds) oder durch Neuveranschlagung zusätzlicher gestaltender Politiken im Haushaltsplan (z.B. auf dem Energie- und Industriesektor) Druck auf die politischen Sachentscheidungen des Rates ausüben und damit auch im legislativen Bereich stärkeren Einfluß gewinnen²¹.

Die von der Kommission in ihrem Vorentwurf für 1981 veranschlagten Ausgaben wiesen im Verhältnis zum Budget 1980 einen Steigerungssatz von rund 20 % auf. Dieser im Verhältnis zu den Vorjahren überproportionale Erhöhungssatz geht im wesentlichen auf drei Faktoren zurück:

- hohe Inflationsraten in der Gemeinschaft (EG-Durchschnitt 1980: 11 %),
- budgetäre Auswirkungen des Brüsseler Kompromisses vom 30. Mai 1980 zugunsten Großbritanniens,
- Erweiterung der EG zur Zehnergemeinschaft infolge des griechischen Beitritts zum 1. Januar 1981.

Angesichts der bereits oben erwähnten, vorgegebenen Begrenzungen des EG-Haushalts nahm der Rat im September 1980 besonders im Bereich der gestaltenden Ausgaben (Regional- und Sozialpolitik, Industriesektor, Energiepolitik und Entwicklungshilfe der EG) teilweise so erhebliche Kürzungen gegenüber den Vorschlägen der Kommission vor, daß sich die Kommission am 23. September öffentlich vom Entwurf des Rates distanzierte, weil sie in ihm „keine angemessene Grundlage für die Tätigkeit der Gemeinschaft im Jahre 1981“ mehr sah²². Hieran knüpfte das Parlament an, als es in erster Lesung am 6. November 1980 die Kürzungen des Rates weitgehend wieder rückgängig machte und sich erneut für Kosteneindämmungen im Agrarbereich aussprach, damit eine stärkere Umorientierung des Haushalts auf Strukturmaßnahmen stattfinden könne²³.

Im weiteren Verlauf des Haushaltsverfahrens kam der Rat dem Parlament zwar teilweise im strukturpolitischen Bereich entgegen, entscheidende Schritte in Richtung auf die vom Parlament vertretene Budgetkonzeption ließen sich allerdings – wie schon im Haushalt 1980 – auch für das Budget 1981 noch nicht verwirklichen. Eine überraschende Wendung nahm das Haushaltsverfahren während der zweiten Lesung des Budgets 1981 im Parlament, als dieses die Abstimmung über einen gesondert laufenden (zweiten) Nachtragshaushalt für das Jahr 1980 (Erdbeben-Katastrophenhilfe Italien und Mittelaufstockung Sozialfonds) am 18. Dezember 1980 dazu benutzte, um einen erheblichen Teil der vom Rat für 1981 nicht bewilligten Strukturausgaben auf einem Umweg doch noch in den EG-Haushalt einzusetzen²⁴.

Wegen unterschiedlicher Auffassungen im Rat über die rechtliche Zulässigkeit und politische Tragweite dieser taktischen Finesse des Parlaments sah sich der Rat auf seiner eilends einberufenen Sondersitzung am 22. Dezember außerstande, die Vorschläge des Parlaments mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit zurückzuweisen²⁵. Der Ratspräsident teilte der Parlaments-Präsidentin am 23. Dezember diesen Sachverhalt mit, ohne weiter Stellung zur haushaltsrechtlichen Problematik des vom Parlament gewählten Vorgehens zu beziehen²⁶. Da der Rat somit keinen gegenteiligen Beschluß gefaßt hatte, nahm die Präsidentin des Parlaments noch am 23. Dezember die endgültige Feststellung des Haushaltsplans für 1981 sowie des strittigen Nachtragshaushalts für das noch laufende Jahr 1980 vor²⁷.

Überblick
Der EG-Haushalt 1981 in Zahlen¹
Mio ECU²/Mio DM

	Einnahmen			Ausgaben	
	ECU	DM		ECU	DM
Zölle	6 274,0	16 061,4	Verwaltung, Sonstiges	1 034,7	2 648,8
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	2 473,1	6 331,1	Forschung, Energie, gewerbl. Wirtschaft	314,0	803,8
Mehrwertsteuer- eigenmittel	10 251,1	26 242,8	Sozialbereich	683,2	1 749,0
Finanzbeiträge	168,8	432,1	Regionalbereich	1 774,2	4 542,0
Verschiedenes	160,6	411,1	Agrarbereich	13 400,4	34 305,0
			Zusammenarbeit und Entwicklung	608,0	1 556,5
			Erstattung der Erhebungskosten	874,7	2 239,2
			Finanzmechanismus u. Finanzausgleich GB	513,8	1 315,3
			Erstattungen an Griechenland	124,7	319,2
	19 327,6	49 478,7		19 327,6	49 478,7

1 Zahlungsermächtigungen in Höhe des von der Parlaments-Präsidentin am 23. 12. 1980 festgestellten Haushalts.

2 Abkürzung für European Currency Unit, die ab 1.1.1981 die EKE (Europäische Rechnungseinheit), mit der sie wertgleich ist, ersetzt; eine ECU entspricht z.Zt. 2,54 DM.

Das Vorgehen des Parlaments ist von den Regierungen mehrerer Mitgliedstaaten teils mit haushaltsrechtlichen, teils mit politischen Argumenten kritisiert worden. Bis zur endgültigen Klärung der haushaltsrechtlichen Lage, die beim Europäischen Gerichtshof anhängig ist²⁸, haben Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich zum Jahresbeginn 1981 ihre Finanzierungsanteile am EG-Budget nur in Höhe des unstrittigen Haushaltsvolumens geleistet; Dänemark, Luxemburg und die Niederlande zahlten ihre vollen Anteile unter Vorbehalt. Im Vordergrund der derzeitigen Bemühungen um eine baldige Streitbeilegung steht eine politische Kompromißlösung zwischen Rat und EP durch Vermittlung der EG-Kommission.

Anmerkungen

1 Zur Entwicklung der EG-Haushaltspläne 1974-1979 siehe Daniel Strasser, Die Finanzen Europas. Europäische Studien des Instituts für Europäische Politik, Bd. 12, Bonn 1979, S. 509.

2 Die Rolle der öffentlichen Finanzen in der Europäischen Integration, Bd. I u. II, hrsg. von der Kommission der EG, Brüssel 1977; dazu näher Geoffrey Denton, Finanzföderalismus und der Haushalt der Europäischen

- Gemeinschaft, in: *Integration 1/1979*, S. 10 - 18; Dieter Biehl, *Zur Rolle der öffentlichen Finanzen in der Europäischen Integration*, in: *Integration 2/1978*, S. 35-44.
- 3 Die gleiche Empfehlung hat der frühere Präsident der EG-Kommission, Roy Jenkins, in seiner Winston-Churchill-Gedenkrede am 20. November 1980 in Luxemburg ausgesprochen. Wortlaut der Rede (Auszüge) in: *Europa-Archiv*, 36. Jg. 1/80, S. D 24 - 28. Zum Vergleich: Die Bundesebene der USA verfügt über 20 - 25 % des BSP für öffentliche Aufgaben.
 - 4 Vgl. den Beschluß des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften, in: *ABl. der EG*, Nr. L 94/1970, S. 19. Ergänzend die 6. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Umsatzsteuer, in: *ABl. der EG*, Nr. L 145/1977, S. 1.
 - 5 Näher Erwin Reister, *Haushalt und Finanzen der Europäischen Gemeinschaften*, Baden-Baden 1975, S. 155 ff.
 - 6 Vgl. die derzeit geltende Fassung von Art. 203 EWG-Vertrag. Ausführlicher zur Entwicklung der Budgetrechte des EP und zum Ablauf des Haushaltsverfahrens Eberhard Grabitz u. Thomas Läufer, *Das Europäische Parlament*, Bonn 1980, S. 140ff.
 - 7 Für den deutschen Bereich: Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979, in: *Bundesgesetzblatt 1979 I*, S. 1953.
 - 8 Quelle: Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik Nr. 36/1980 vom 18. Juni 1980, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, S. 8; zu den Nettopositionen der einzelnen Mitgliedstaaten in 1980 sowie zur Pro-Kopf-Belastung siehe: *BMF-Dokumentation Nr. 9/1980* vom 29. Juli 1980, hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen, S. 18 ff.
 - 9 Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts - Künftige Methode, *Bulletin der EG*, Beilage 8/78.
 - 10 Zusammenfassend Roland Wartenweiler, *Ungleichgewichte in den EG-Finanzstrukturen*, in: *Europa-Archiv*, 35. Jg. 17/80, S. 521 - 528.
 - 11 Vgl. die beiden Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 2743/1980 und Nr. 2744/1980 vom 27. Oktober 1980, in: *ABl. der EG*, Nr. L 284/1980, S. 1 u. 4; zu den Verhandlungen selbst siehe: *Bulletin der EG*, 5-1980, Ziff. 1.1.1. - 1.1.18. Zahlenvergleich und Nettosalde der einzelnen Mitgliedstaaten in: *BMF-Dokumentation Nr. 9/1980* (Anm. 8), S. 20 ff. (22).
 - 12 Zur Erläuterung des „Brüsseler Kompromisses“ vgl. auch den Beschluß des Bundeskabinetts vom 4. Juni 1980, in: *Pressemitteilung des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 146/1980* vom 5. Juni 1980.
 - 13 Z.B. Erklärungen des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag am 17. Juni und 25. November 1980, in: *Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 72/1980*, S. 607, und Nr. 124/1980, S. 1052.
 - 14 Dazu Christopher Tugendhat, *Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften im Widerstreit der Institutionen*, in: *Europa-Archiv*, 35. Jg. 9/80, S. 289 - 299. Siehe auch Roland Bieber, *Zur neuen Reform der EG-Finanzverfassung*, in: *Neue Juristische Wochenschrift 1974*, S. 2170 - 2173.
 - 15 Die Möglichkeit der Gesamt ablehnung des Budgets durch das EP ist ausdrücklich in Art. 203 Abs. 8 EWG-Vertrag aus „wichtigen Gründen“ vorgesehen; ihrem Charakter nach ist die Global ablehnung in erster Linie eine politische Maßnahme.
 - 16 Entschließung des EP vom 7. November 1979, in: *ABl. der EG*, Nr. C 302/1979, S. 40. Siehe auch den Bericht im Namen des Haushaltsausschusses (Pieter Dankert) vom 10. Dezember 1979, *EP-Dok. 1-581/79*.
 - 17 Zu den Bedingungen des Europäischen Parlaments vgl. die Stellungnahme des damaligen Leiters der deutschen Ratsdelegation, Manfred Lahnstein, in: *EG-Magazin 3/1980*, S. 6 - 7.
 - 18 Entschließung des EP vom 13. Dezember 1979, in: *ABl. der EG*, Nr. C 4/1980, S. 37.
 - 19 Veröffentlicht in *ABl. der EG*, Nr. L 242/1980, S. 1ff.
 - 20 Vgl. Ziff. 25 der Entschließung des EP vom 27. Juni 1980, in: *ABl. der EG*, Nr. C 187/1980, S. 36. Ausführlicher Gesamtüberblick über alle Einzelheiten des Haushaltsverfahrens 1980 bei Daniel Strasser, *Le Budget 1980. Environnement politique et financier*, in: *Revue du Marché Commun 1980*, S. 358 - 397.
 - 21 Vgl. auch *BMF-Dokumentation Nr. 3/1981* vom 10. März 1981, hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen, S. 6 sowie Entschließung

- des EP vom 6. November 1980 (insbes. Ziff. 10ff. u. 20ff.), in: ABl. der EG, Nr. C 313/1980, S. 39; ausführlicher Bericht im Namen des Haushaltsausschusses (Pietro Adonnino) vom 3. November 1980, EP-Dok. 1-540/80, S. 15ff.
- 22 Wortlaut der Erklärung in: 14. Gesamtbericht der Kommission über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1980, S. 52 (Ziff. 69). Kommissionspräsident Jenkins kritisierte, der Rat habe „blindwütig mit dem Schlachtermesser“ am Vorentwurf der Kommission „herumgesäbelt“.
- 23 Entschließung des EP vom 6. November 1980, in: ABl. der EG, Nr. 313/1980, S. 39.
- 24 Das Vorgehen des Europäischen Parlaments lief darauf hinaus, die Ausgaben für 1981 über den Nachtragshaushalt 1980 zu erhöhen, weil die im Nachtragshaushalt um zusätzliche 266 Mio. ERE (rd. 675 Mio. DM) aufgestockten Mittel größtenteils nicht mehr 1980 ausgegeben werden konnten und deshalb durch Mittelübertragung automatisch für 1981 zur Verfügung stehen.
- 25 Zu den erforderlichen Abstimmungsmehrheiten im Haushaltsverfahren der EG siehe Art. 203 in Verbindung mit Art. 148 Abs. 2 EWG-Vertrag.
- 26 Die Haushaltsordnung der EG schreibt vor, daß Nachtragshaushaltspläne nur unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen aufgestellt werden dürfen.
- 27 Nach Art. 203 Abs. 5 EWG-Vertrag gilt der Haushalt als festgestellt, wenn der Rat binnen fünfzehn Tagen keine der Abänderungen des Parlaments geändert hat. Bei der Drucklegung dieses Beitrags war der EG-Haushalt 1981 noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
- 28 Aus rechtswahrenden Gründen hat die Bundesrepublik Deutschland am 2. März 1981 gegen die ihrer Ansicht nach fehlerhafte Ausführung der Budgets 1980/81 durch die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof geklagt. Zur Zeit der Drucklegung hatte der Europäische Gerichtshof mit Beschluß vom 2. April 1981 und mit Einverständnis der Kommission (Klagegegnerin) das Verfahren ausgesetzt, um die Suche nach einem politischen Kompromiß mit dem Europäischen Parlament zu erleichtern.

Weiterführende Literatur

- Denton, Geoffrey, Finanzföderalismus und der Haushalt der Europäischen Gemeinschaft, in: *Integration* 1/1979, S. 10 - 18.
- Grabitz, Eberhard u. Thomas Läufer, *Das Europäische Parlament*, Bonn 1980.
- Reister, Erwin, *Haushalt und Finanzen der Europäischen Gemeinschaften*, Baden-Baden 1975.
- Strasser, Daniel, *Le Budget 1980. Environnement politique et financier*, in: *Revue du Marché Commun* 1980, S. 358 - 397.
- Strasser, Daniel, *Die Finanzen Europas. Europäische Studien des Instituts für Europäische Politik*, Bd. 12, Bonn 1979.
- Tugendhat, Christopher, *Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften im Widerstreit der Institutionen*, in: *Europa-Archiv*, 35. Jg. 9/80, S. 289 - 299.